

# Europäisches Nachlasszeugnis

Vortrag von Frederike Borsdorff, LL.M.

Symposium zur Europäischen Erbrechtsverordnung

Private Wealth Management Alumni e.V.

Münster, 26. September 2014

---

- I. Vorbemerkung
- II. Einführung des europäischen Nachlasszeugnis
- III. Zweck
- IV. Zuständigkeit
- V. Ausstellungsverfahren
- VI. Inhalt
- VII. Wirkung
- VIII. Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses
- IX. Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zeugnisses
- X. Rechtsbehelfe
- XI. Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses
- XII. Abschlussbemerkung

- Ab dem 17. August 2015 wird der deutsche Erbschein Konkurrenz bekommen.
- Bisher stellt die Abwicklung von Nachlässen mit Vermögenswerten in mehreren Staaten die Beteiligten vor **erhebliche praktische Abwicklungsprobleme**.
- Nationale Erbnachweise waren in den verschiedenen Staaten erforderlich.
- Anerkennungsverfahren, **Übersetzungen, Apostille, Legalisation** etc. kosten Zeit, Geld und Nerven.
- Lähmung bei der Nachlassabwicklung und Sicherung des Nachlasses, dringend erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an Nachlassgegenständen können nicht vorgenommen werden, solange noch kein in jeweiligen Staat akzeptierter Erbnachweis vorliegt.
- Das europäische Nachlasszeugnis soll die Abwicklung internationaler Erbfälle erleichtern: Es scheint wie die Verwirklichung eines Wunschtraums.
- Geregelt ist das europäische Nachlasszeugnis in der EU ErbVO in Art. 62 – Art. 73 EU-ErbVO.

### Artikel 62: Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

- Das Zeugnis dient zur **Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat** ohne dass ein Anerkennungsverfahren notwendig wäre.
- Die Verwendung des Zeugnisses ist **nicht verpflichtend** sondern rein fakultativ.
- Das europäische Nachlasszeugnis besteht **neben innerstaatlichen Erbnachweisen**, wie z.B. dem deutschen Erbschein oder der österreichischen Eintantwortungsurkunde.
- Es kann auch im Ausstellungsstaat verwendet werden.
- Das europäische Nachlasszeugnis tritt nicht an Stelle des nationalen Erbnachweises, sondern eröffnet eine zusätzliche Option.

### Artikel 63 Zweck des Zeugnisses

- Ziel und Zweck des europäischen Nachlasszeugnis ist es, den Erben, Vermächtnisnehmern mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern zu ermöglichen, ihren Status und ihre Rechte in einem anderen Mitgliedsstaat **zügig, unkompliziert und effizient** nachzuweisen.
- Zum Nachweis
  - der **Rechtsstellung** des Erben oder Vermächtnisnehmers und
  - seines jeweiligen **Anteils** am Nachlass
- **Zuweisung eines bestimmten Vermögenswerts** aus dem Nachlass an eine bestimmte Person.
- Ausweis der **Befugnisse** als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter.

### Artikel 64: Zuständigkeit für die Erteilung des Zeugnisses

- Angestrebt ist ein **Gleichlauf zwischen *forum* und *lex***.
- Die Gerichte eines einzigen Staates sind für den gesamten Nachlass zuständig.
- Vermeidung von Parallelverfahren in verschiedenen Staaten.
- Vermeidung sich widersprechender Erbnachweise.
- Das Zeugnis wird in dem Mitgliedstaat ausgestellt, dessen Gerichte nach den Artikeln 4, 7, 10 oder 11 zuständig sind.
- Ausstellungsbehörde ist
  - ein Gericht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 oder
  - eine andere Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist.

### Artikel 65: Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses

- Antragsteller können sein:
  - Erben
  - Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass
  - Testamentsvollstrecker
  - Nachlassverwalter
- Verwendung eines Formblattes
- Gläubiger haben kein Antragsrecht
- **Kosten:** § 40 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG-E iVM KV-E 12210 volle Gebühr. Wenn zunächst Erbschein und dann – inhaltsgleiches - europäisches Nachlasszeugnis beantragt wird, wird schon gezahlte Gebühr für Erbschein zu 75 % angerechnet.

### Artikel 65: Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses

- Erforderliche Angaben im Antrag:
  - Persönliche Daten zum **Erblasser, Antragsteller** oder seinem Vertreter, **Ehegatten** oder Lebenspartner des Erblassers sowie **sonstigen Personen**, die aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder gesetzlicher Erbfolge **berechtigt** sind.
  - Zum **Zweck der Verwendung in einem Mitgliedsstaat** erforderlich
  - **Sachverhalt**, der das Recht des Antragstellers am Nachlass begründet.
  - Angaben über eine **Verfügung von Todes** wegen und/oder einen **Ehevertrag**
  - Angaben über die **Annahme** oder **Ausschlagung** der Erbschaft.
  - Angaben, dass kein Rechtsstreit vorliegt
- Beifügung alle einschlägigen **Schriftstücke** in Urschrift oder in beweiskräftiger Form.



### Artikel 66: Prüfung des Antrags

- Die Ausstellungsbehörde **überprüft** die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise.
- Sie führt **von Amtswegen Nachforschungen** durch, soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht oder zulässt.
- Die Ausstellungsbehörde **unterrichtet die Berechtigten** von der **Beantragung** eines Zeugnisses.
- Die Ausstellungsbehörde **hört**, falls erforderlich, jeden **Beteiligten an** oder gibt ihm die Möglichkeit hierzu.
- Kooperation zwischen der Ausstellungsbehörde und Behörden eines anderen Mitgliedstaats (Register etc).

### Artikel 67: Ausstellung des Zeugnisses

- Die zuständige Behörde stellt das europäische Nachlasszeugnis unverzüglich aus, soweit:
  - Der **Sachverhalt** auf dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen oder die sonstige Berechtigung **feststeht**,
  - **keine Einwände** bestehen und
  - **keine entgegenstehende Entscheidung** zum selben Sachverhalt vorliegt.
- Die Ausstellungsbehörde **unterrichtet alle Berechtigten** von der **Ausstellung** des Zeugnisses.

### Artikel 68: Inhalt des Nachlasszeugnisses

- Das Zeugnis hat folgenden **Inhalt**:
  - Formalien zum „**Rubrum**“
  - Rechtliche Grundlagen für das ausgewiesene **Erbstatut**
    - Vorliegen eines Ehevertrages
    - Die dem Erbstatut zugrundeliegende liegenden Umstände und Sachverhalt
    - Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge
  - **Erbquoten** der Erben (str. wie ges. Ehegattenerbrecht auszuweisen ist, wenn Eheleute in Zugewinnngemeinschaft lebten)
  - **Vermögenswerte**, die einem **dinglich berechtigten Vermächtnisnehmer** zustehen
  - Mögliche **Beschränkungen**
  - Befugnisse des **Testamentsvollstreckers** oder des **Nachlassverwalters**

### Artikel 69: Wirkung

- Wirkungsentfaltung in **allen Mitgliedstaaten**, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.
- **Beweisfunktion**
- **Legitimationsfunktion**
- **Gutgläubensfunktion**
- Legitimation gegenüber von **Registern**, wie z.B. dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister

### Artikel 70: Beglaubigte Abschriften

- Die **Urschrift** des Zeugnisses verbleibt bei der **Ausstellungsbehörde**
- Erteilung einer **beglaubigten Abschrift** gegenüber dem Antragsteller und jeder anderen Person mit einem berechtigten Interesse.
- Die beglaubigten Abschriften sind lediglich **sechs Monaten gültig**, in Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Wirkungskdauer zugelassen werden.
- Nach Ablauf der Gültigkeit kann jede betroffene Person eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist oder die Ausstellung einer neuen beglaubigten Abschrift verlangen.

## Artikel 71: Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zeugnisses

- **Schreibfehler** berichtigt die Ausstellungsbehörde auf Verlangen oder von Amts wegen.
- **Bei inhaltlicher Unrichtigkeit** ändert oder widerruft die Ausstellungsbehörde das Zeugnis auf Verlangen oder von Amts wegen.
- Die Behörde **informiert** sämtliche Personen, denn eine beglaubigte Abschrift vorliegt, über die Änderungen.

### Artikel 72: Rechtsbehelfe

- Entscheidungen der Ausstellungsbehörde über das europäische Nachlasszeugnis können von jedem Antragsberechtigten **vor Gericht angefochten** werden.

### Artikel 73: Aussetzung der Wirkung

- Bis zur Entscheidung über die Anfechtungsklage können die **Wirkungen** des europäischen Nachlasszeugnis **ausgesetzt** werden.
- Es besteht **keine** ausdrückliche **Pflicht zur Einziehung** des unrichtigen Zeugnisses.



### Vergleich zum deutschen Erbschein

- EU ErbVO bringt **tiefgreifende Änderungen** mit sich.
- Bei internationalen Berührungspunkten wird der Erbe künftig ein **Wahlrecht** haben, ob er nur das europäische Nachlasszeugnis oder auch noch einen deutschen Erbschein beantragt.
- Das europäische Nachlasszeugnis ersetzt das Testamentvollstreckerzeugnis.
- Ein **Vermächtnisnehmer** mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass kann sich durch das europäische Nachlasszeugnis legitimieren (gilt für das Vindikationslegat wie z.B. in Frankreich oder Polen: Dazu später Wachter mit einem Fall).
- Deutsches Damnationlegat kann nicht im Europäischen Nachlasszeugnis ausgewiesen werden, da hierdurch nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Erben besteht.
- **Gutgläubensschutz**: positive Kenntnis vs. Grob Fahrlässige Unkenntnis

**BORSDORFF TORNOW** Rechtsanwälte versteht sich als Boutique für Unternehmens- und Vermögensnachfolge. Wir beraten Unternehmerfamilien und Familienunternehmen ebenso wie vermögende Privatpersonen, Family Offices und Stiftungen.

Neben der klassischen rechtlichen Beratung im Erb- und Familienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbschaftsteuerrecht - jeweils auch mit internationalen Bezügen und im Prozessrecht - liegt unser Schwerpunkt in der strategischen Beratung bei Corporate Governance Gestaltungen, Compliance Themen, Risiko Management, Etablierung von Beiräten sowie Family Governance Strukturen.

...

**Frederike Borsdorff**, LL.M., war bis zur Gründung von **BORSBORFF TORNOW** sieben Jahre bei der auf Gesellschafts- und Erbrecht spezialisierten Kanzlei Brödermann Jahn in Hamburg tätig. Während Stationen u.a. bei der Kanzlei Frühbeck in Madrid und bei der auf estate planning spezialisierten Kanzlei Freiman Franco, P.C. in New York hat sie internationale Erfahrung gesammelt. Ihre Expertise umfasst insbesondere prozessuale Fragen sowie grenzüberschreitende Erbstreitigkeiten. Sie publiziert regelmäßig zu Themen des internationalen Erbrechts.

**Jan Peter Tornow** hat mehr als zehn Jahre Erfahrung in der rechtlichen und strategischen Beratung von Unternehmerfamilien, Familienunternehmen und vermögenden Privatpersonen. Stationen seiner beruflichen Laufbahn waren die multidisziplinäre Kanzlei RP Richter & Partner (heute Baker Tilly Roelfs), die INTES sowie zuletzt die Berenberg Bank und deren Family Office. Er referiert und publiziert regelmäßig zu spezifischen Themen von und über Familienunternehmen.

Beide Gründungspartner von **BORSBORFF TORNOW** sind Testamentsvollstrecker und im Vorstand mehrerer gemeinnütziger Stiftungen tätig.

**BORSDORFF TORNOW**  
R E C H T S A N W Ä L T E  
Strategie | Nachfolge | Erbrecht

## BORSORFF TORNOW

RECHTSANWÄLTE  
Strategie | Nachfolge | Erbrecht

Borsdorff Tornow Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
ABC-Straße 38  
20354 Hamburg

T +49 (40) 605 33 73 1-0

F +49 40) 605 33 73 1-9

E [info@btp-recht.de](mailto:info@btp-recht.de)

AG Hamburg, PR 927

